

gründen sollen, glaubhaft zu machen. Die versäumte Handlung ist zusammen mit dem Anträge nachzuholen.

(2) Der Antrag ist an das Staatliche Vertragsgericht zu richten, bei dem die versäumte Handlung vorzunehmen war.

FÜNFTER TEIL

Festsetzung und Verteilung der Kosten

1. Abschnitt

Sostenberechnungsgrundlage

§ 52

Grundsatz

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission setzt die Kostenberechnungsgrundlage durch Verfügung fest.

(2) Das Zentrale Staatliche Vertragsgericht ist an die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der Bezirksvertragsgerichte und Vertragssdiie.dssteilen nicht gebunden.

§ 53

Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage in Verfahren über Geldforderungen

(1) Für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage in Verfahren über Geldforderungen ist die höchste während des Verfahrens geltend gemachte Forderung maßgebend. Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kostenberechnungsgrundlage anderweit festsetzen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das gleiche gilt im Rechtsmittelverfahren.

(2) Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Forderungen werden zusammengerechnet. Eine Zusammenrechnung erfolgt nicht, wenn sich die Anträge auf dieselbe Leistung beziehen und die Anträge sich gegenseitig ausschließen.

(3) Wird ein Dritter in das Verfahren einbezogen oder werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, so ist die Kostenberechnungsgrundlage jeweils gesondert festzusetzen.

(4) Nebenforderungen bleiben unberücksichtigt.

§ 54

Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage in Verfahren wegen Streitigkeiten aus Vertragsverhandlungen

(1) In Verfahren wegen Streitigkeiten über den Abschluß von Verträgen ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der Wert des Vertragsgegenstandes maßgebend, über den der Vertrag abgeschlossen werden soll.

(2) In Verfahren wegen Streitigkeiten bei Änderung oder Aufhebung von Verträgen ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der Wert des Vertragsgegenstandes maßgebend, bezüglich dessen die Änderung oder Aufhebung begehrt wird.

(3) § 53 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 55

Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage in Feststellungsverfahren

(1) In Feststellungsverfahren ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der Wert der Forderung maßgebend, über die entschieden werden soll. Ist

das Bestehen eines Rechtsverhältnisses streitig, so ergibt sich die Kostenberechnungsgrundlage aus dem Wert des Gegenstandes des Vertrages, der dem Streit zugrunde liegt. Dies gilt auch dann, wenn im Ergebnis des Verfahrens das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses festgestellt wird.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kostenberechnungsgrundlage nach freiem Ermessen festsetzen, wenn der Wert der Forderung oder der Wert des Vertragsgegenstandes nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellbar ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

(3) Im Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit eines Partners ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage die Höhe der zu erwartenden Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche maßgebend. Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Kosten

§ 56

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung, die ein Verfahren beendet, muß eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(2) Ist die Entscheidung über die Kosten unterblieben oder ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden. Dies ist nicht erforderlich, wenn sich eine Einigung der Partner auch auf die Kosten erstreckt. Gegen den Beschluß über die Kosten ist der Einspruch zulässig.

(3) Jede Entscheidung über die Kosten ist zu begründen.

§ 57

Verteilung der Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der unterlegene Partner zu tragen.

(2) Wird einem Anträge nur teilweise entsprechen, so ist die Kostenlast entsprechend zu verteilen. Die Auslagen der Partner können gegeneinander aufgehoben werden.

(3) Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten keinen Anlaß zur Einleitung des Verfahrens gegeben hatte und die Forderung sofort anerkennt.

(4) Wird einer Forderung auf Zahlung von Vertragsstrafe, zu deren Geltendmachung der Antragsteller auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, deshalb nicht stattgegeben, weil der Antragsgegner für die Vertragsverletzung nicht verantwortlich ist, so werden insoweit keine Kosten erhoben; ist der Antragsgegner für die Vertragsverletzung nur zu einem Teil verantwortlich, so werden die Kosten nur für diesen Teil erhoben;

(5) Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn der Antragsteller mit der Vertragsstrafenforderung, zu deren Geltendmachung er nicht verpflichtet ist, unterliegt, aber der Antragsgegner vor Einleitung des Verfahrens dem Antragsteller keine ausreichende Begründung für die Zahlungsverweigerung gegeben hat. Die gleiche Kostenfolge tritt ein, wenn der Antragsgegner zwar eine Begründung gab, aber erst während des Verfahrens wei-